

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

20.05.1999

Geschäftszahl

21/10-DOK/99;

22/10-DOK/99;

Rechtssatz

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind Vorgesetzte berechtigt und verpflichtet, die Erledigung der Dienstgeschäfte zu überwachen und Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Hierbei haben sie den ihnen unterstellten Beamten eine rechts- oder ordnungswidrige Ausführung dienstlicher Aufgaben vorzuhalten und sie zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte aufzufordern (VwGH 21.2.1991, 90/09/0171, VwSlg. 13.386/A).

Es gehört zu den Obliegenheiten eines Vorgesetzten, für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen (VwGH 27.10.1982, 85/12/0148).

Dieser Dienstpflicht nach § 45 Abs. 1 BDG ist der Besch durch sein Verhalten nachweislich nicht nachgekommen, indem er in Kenntnis der Nichterledigung von Mehrstunden deren Eintragung vornahm und diese nachträglich genehmigte.

In Anbetracht der Vorbildfunktion des Besch für seine Untergebenen konnte nicht von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden. Der Senat erachtete die Bestrafung aus Gründen sowohl der Spezial- als auch der Generalprävention für erforderlich.

DK: Geldbuße S 3.000,-- (Ber/Besch u. DA)

DOK: Bestätigung